OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701768/5/SB

Datum:
Linz, 8. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des N B, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28.03.2022, GZ: BHUU/921160013705/21, wegen Übertretungen der 6. COVID-19-Schutz-maßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkte 2 und 3 des Straferkenntnisses stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge „idF BGBl. II. Nr. 556/2021“ bei der verletzten Verwaltungsvorschrift entfällt und das COVID-19-Maßnahmengesetz jeweils idF BGBl I 90/2021 zur Anwendung kommt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28.03.2022, GZ: BHUU/921160013705/21, der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: X, X Uhr
Ort: X
Sie haben als Kunde die geschlossenen Räume des Kundenbereiches der Betriebsstätte X in X betreten und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten oder Befahren des Kundenbereiches von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (z.B. Einkaufzentren, Markthallen) gemäß 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 556/2021 von Kunden in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.
Sie haben somit gegen die geltende Rechtsnorm verstoßen, indem Sie keine FFP2 Maske getragen haben und sich zusätzlich weigerten besagte anzulegen. Eine entsprechende Maskenbefreiung konnten Sie nicht vorweisen.

2. Datum/Zeit: X, X Uhr
Ort: X
Sie haben als Kunde, welcher zum angeführten Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 2 leg. cit. verfügt hat, den Kundenbereich der Betriebsstätte des Kundenbereiches, nämlich Fleischmanufaktur R im X in X, welche eine Betriebsstätte im Einkaufszentrum X in X, zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen betreten, obwohl Kunden die Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 556/2021 nur betreten dürfen, wenn sie über einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügen. Bei der gegenständlichen Betriebsstätte handelte es sich auch nicht um eine in § 6 Abs. 2 Zif. 1 bis 22 leg. cit. angeführten Betriebsstätte, welche von den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 leg. cit. ausgenommen sind.
Sie haben somit gegen die geltende Rechtsnorm verstoßen, indem Sie über keinen 2G-Nachweis verfügten, bzw. besagten vorweisen konnten.

3. Datum/Zeit: X, X Uhr
Ort: X
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in x verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt im X aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs für Personen, die über keinen

2G-Nachweis verfügen aufgrund der 6. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 556/2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 7 und 8, § 8 Abs. 5, von bestimmten Orten gemäß § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6, § 12 Abs. 2, 3 und 8 und § 13 Abs. 2, 3, 4 letzter Satz und 5 sowie von Einrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2,
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 1 und 6 sowie § 21 Abs. 7.

Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da festgestellt wurde, dass sie keinerlei Lebensmitteleinkäufe bei sich hatten und sie auch sonst keine Angaben machten, welche den Aufenthalt im X rechtfertigten und Sie auch keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 bzw. § 2 Abs. 2 lit a oder b leg. cit. bei der Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 5 leg. cit. vorweisen konnten. Auch konnte kein Ausnahmegrund im Sinne des § 3 Abs. 3 leg. cit. bei der gegenständlichen Kontrolle festgestellt werden, da Personen aus mehr als aus einem Haushalt gleichzeitig beteiligt waren
Sie haben somit gegen die geltende Rechtsnorm verstoßen, indem Sie über keinen 2G-Nachweis verfügten, bzw. besagten vorweisen konnten und da kein Ausnahmegrund vorlag Ihre Adresse zu verlassen, da festgestellt wurde, dass Sie keine Lebensmitteleinkäufe bei sich hatten und Sie sich mit 2 weiblichen Personen unterhielten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 8 Abs. 2 Zif. 1 und § 3 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 6 Abs. 4 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 556/2021
2. § 8 Abs. 2 Zif. 1 und § 3 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 6 Abs. 1 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 556/2021
3. §§ 8 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 556/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 120,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 2 Zif. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, idF BGBl. I Nr. 204/2021
2. € 120,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, idF BGBl. I Nr. 204/2021
3. € 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, idF BGBl. I Nr. 204/2021

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dazu langte bei der bB am 11.04.2022 eine „Zurückweisung der Straferkenntnis“ mit folgendem Wortlaut ein (auszugsweise):

„N : B für
die Obligation B, N
die Obligation B, N
c/o ‚x‘
nähe F
Außerhalb der Republik Österreich

[...]

Betreff: ZURÜCKWEISUNG der Straferkenntnis wie Erinnerung Vertragszustellung
Vorlage von Vertragskopien im Zusammenhang mit Obligations-Emissionen
unter der Haftung des zeichnenden Sicherungsgebers.

EINGANG in ihrem Haus am 10. Jän. 2022 | reg. Mail# RQ [...]

Sehr geehrter, angeblicher Vertragspartner

Sie wurden zwischenzeitlich mit angemessenen Fristen bereits zweimal ersucht, die in Ihrem Hause liegenden Verträge, unabhängig von deren Zustandekommen, in Kopie vorzulegen. Sie sind dieser Bitte bis heute nicht nachgekommen. Für Wissensdefizite in Ihrem Hause ist der Unterzeichner weder zuständig noch verantwortlich.

Sie erhalten eine allerletzte Frist von sieben (7) Tagen unverzüglich zwei (2) Tage Postlaufzeit, wie im Privaten üblich, die angeforderten Vertragskopien vorzulegen.

Das Gesetz darf nichts Unmögliches verlangen. Es ist einsichtsgemäß unmöglich einen Vertrag einzuhalten, dessen Inhalt nicht bekannt ist. – Da Sie und Ihr Haus sich seit Monaten weigern Stellung zu beziehen oder den Vertrag in Kopie vorzulegen, impliziert Ihr Verhalten das Fehlen eines Vertrages, die Existenz von unmöglich zu erfüllenden

Vertragsbestandteilen oder die Existenz von unsittlichen Vertragsbestandeilen, die anscheinend nicht in die Öffentlichkeit gelangen dürfen.
Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.
Der Unterzeichner hat prüfbar alles ihm Menschenmögliche getan, seine eigene Unwissenheit zu beheben. Somit ist der Unterzeichner seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen und hat die Holschuld eingelöst.
Die Bringschuld liegt seit 10. Jänner 2022 in Ihrem Hause. Dies bedeutet, dass Sie und Ihr Haus sich hiermit in der Erfüllungsschuld gegenüber Ihrem angeblichen Vertrags-partner befinden. Sie und ihr Auftraggeber fordern die Erfüllung der angeblichen Verträge ein, deren Inhalte Ihrem Vertragspartner aber nicht offen gelegt werden. Der Anspruch der Erfüllung wird akzeptiert, wenn diese Verträge in Kopie mit notarieller Bestätigung vorliegen. Ansonsten impliziert die weitere Verweigerung der Zusendung der Vertragskopien den Verzicht auf jegliche vertragliche Ansprüche gegen den Unterzeichner. Ihnen wird hiermit noch einmal eine Frist von sieben (7) Tage eingeräumt, um Ihrer Pflicht als angebliche Vertragspartei und ordentlicher Kaufmann nachzukommen.
Sie erhalten aus diesem Grund zudem den treuhänderischen Auftrag, alle regional mit diesem Vorgang verbundenen Einrichtungen Ihrer Entität darüber zu informieren, dass der Unterzeichner den Herausgeber des Namens und den Erfüllungsschuldner der Ausgleichenden Verbindlichkeit für alle individuellen KONTEN unter den emittierten Namen (Obligaten), ab Post ZUSTELLUNG in ihrem Hause, ein bereits seit 31. Jänner 2022 angemeldeter verlängerter Eigentumsvorbehalt auf sämtliche Liquidität die aus diesen visiblen und/oder invisiblen (Adhesive Contracts) Verträgen generiert wurden und werden besteht.
Zusätzlich erhalten Sie den treuhänderischen Auftrag, Ihre internationalen Lizenzgeber darüber in Kenntnis zu setzen. Eine zeitnahe schriftliche Bestätigung für diesen Vorgang wird ihrerseits erwartet.
Es erlöschen alle angebliche Erfüllungsschulden und Pflichten aus angeblich existierenden Verträgen, falls diese jemals rechtsgültig und rechtskonform zustande gekommen sein sollten, nach Ablauf dieser letzten gesetzten Frist von 7 (sieben) Tagen – ab ZUSTELLUNG in ihrem Hause.
Der Unterzeichner erlaubt sich zum Abschluss den Hinweis, dass ihr Schweigen durchaus als Beteiligung, ob bewusst oder unbewusst, an einer Straftat gewertet werden könnte. – Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.
Weisse Folter ist ein Straftatbestand.
Selbstverständlich ist es Ihrem Hause freigestellt, innerhalb von 7 (sieben) Tagen,
a/ die Strafverfügung / Straferkenntnis als Irrtum zu verstehen und einzustellen oder
b/ eine haftungsbefreiende, rechtsverwertbare Stellungnahme zu dieser Rechtsauffassung abzugeben, da bereits mehrfach in Ihren blanko Schriftsätzen ein falsches Rubrum nämlich; Herr N B angegeben wurde und diese Person als eine von Bediensteten der Republik Österreich (= Urheber) erschaffene Obligation, ein KONTO ist steht seit 27.Dezember 2021 gegen den verantwortlichen Leiter, wie seine Erfüllungsgehilfen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung der strafrechtliche Anfangsverdacht;
[a] TÄUSCHUNG im RECHTSVERKEHR
[b] vermuteter TREUHANDBETRUG wie
[c] Nötigung des im Landrecht stehenden
lebenden Mann N aus dem Haus B im Raum stehen
ansonsten sich diese Annahmen als bestätigt erweisen
[...]“

Diesem Schreiben wurde das gegenständliche Straferkenntnis, durchgestrichen und u.a. mit den Vermerken „Entwertung ex tunc“ oder „nichtig / ungültig“ und „Treuhandbetrug“ versehen, beigeschlossen.

I.3. Mit Schreiben vom 27.04.2022 legte die bB diese Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Dem Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.05.2022, GZ: LVwG-701768/2/SB, ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, zumal seinem Rechtsmittel weder der bekämpfte Umfang, noch ein Begehren oder Gründe auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, zu entnehmen ist. Dieses Schreiben wurde nachweislich am 16.05.2022 zugestellt.

I.5. Der Bf antwortete auf diesen Mängelbehebungsauftrag mit Schreiben vom 23.05.2022 auszugsweise wie folgt:
„[…]
Betreff: Fundsache LVwG-701768/2/SB

Die angeschriebene Person
N B
x
F
Ohne Anerkennung der Person
[…]
1. Ich hege Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der FFP-2 Staubschutzmaske, trugen doch die im Handel erhältlichen FFP-2 Staubschutzmasken teilweise die Kennzeichnung ‚Nicht für medizinische Zwecke geeignet‘ oder auch ‚Kein Schutz gegen COVID-19‘. Mittlerweile sind keine diesbezüglichen Kennzeichnungen mehr ersichtlich. Bedeutet das Nichtvorhandensein solcher Kennzeichnungen nun eine Wirksamkeit?

2. Ich hege auch Bedenken bezüglich gesundheitlicher Unbedenklichkeit der FFP-2 Staubschutzmasken, sind doch in den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes die Tragedauer und vorgeschriebenen Tragepausen und Erholungszeiten geregelt. Auch ist es bekannt, daß sich durch das Tragen von FFP-2 Staubschutzmasken der Sauerstoffanteil in der Atemluft senkt und der Kohlendioxydanteil erhöht und somit die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen könnte. Ebenso durch die Bildung von Bakterien- u. Pilzansammlungen in der FFP-2 Staubschutzmaske.

3. Ich hege des weiteren Bedenken bezüglich der Wirksamkeit einer FFP-2 Staubschutzmaske zum Schutz gegen krankheitsübertragende Aerosole. Hierzu führe ich an, daß das VERFASSUNGSGERICHT in einem Schreiben (dessen Amtssignatur mir zu überprüfen nicht möglich ist) an das BUNDESMINISTERIUM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Reihe von zu klärenden Fragen zugesendet hätte und in diesem Schreiben eben jene Frage der Wirksamkeit unter Punkt 6 angeführt ist. (jenes Schreiben füge ich im Anhang bei)

4. Ich hege Bedenken bezüglich der Recht-Sicherheit ihres Schreibens.

5. Ich hege Bedenken bezüglich der Ordnungs-Sicherheit der Haftung.

6. Ich hege Bedenken bezüglich einer Verletzung der DSGVO

Wegen der in der Einleitung angeführten Gründe, komme ich zu der Vermutung, daß es sich bei den Maßnahmen um einen medizinischen Großversuch oder eine medizinische Feldstudie handeln könnte, oder um Maßnahmen ohne ausreichende Evidenzbasis (siehe Fragekatalog des VERFASSUNGSGERICHTES im Anhang).

Ich nehme daher an, daß hier zumindest eine Rechtsunsicherheit vorliegen könnte.Durch eine weitere Aufforderung zur Zahlung des Bußgeldes in wie immer gearteter Form, bestätigen Sie mir, daß restlos alle meiner Bedenken unbegründet sind und keinerlei Grund- und Freiheitsrechte, gültige und/oder geltende EU und/oder internationale rechte und/oder nationale Rechte verletzt werden, auch nicht der Nürnberger Kodex. Sowie eventuelle Vorschriften der Besatzungsmächte verletzt oder untergraben werden.

(Auszug aus dem Nürnberger Kodex ebenfalls im Anhang beigefügt)

Leider finde ich auf der Seite des ‚Bundes-Ministeriums' nur unzureichende Veröffentlichungen der relevanten 'Jurisdiktion'.

Lassen Sie mir bitte umgehend und vorab den gesamten gültigen amtlichen Text des von Ihnen so bezeichneten 'Gesetz(es)' auch mit ihrem Geltungsbereich zukommen. Gesetze ohne Geltungsbereich sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig wie Sie sicherlich Wissen.
Anders argumentiert, was völkerrechtlich plausibel wäre; ein Gesetz, das nirgendwo gilt, gilt überhaupt nicht.

Somit führt das dazu das Sie Werte Frau Mag. B, in Ihrer Rolle als verantwortliche sowie haftende Richterin, im Sinne einer Mängelbehebung, für eine Vorlage des Ordnungsgemäß von einer haftenden Person unterschriebenen Gesetzes, sowie den gültigen Nachweis der damit verbundenen Legitimationen und der damit verbundenen Rechtsprechung zu Sorgen haben.
Diese Aufgabe obliegt den für diese Tätigkeit als Richter/in ordnungsgemäß bestellten und gewählten, Unabhängigen PERSONEN. Ebenso die Einhaltung der DSGVO und allen anderen relevanten Gesetzen und Verordnungen, mit Rechtsgrundlage und Legitimation mit und bestätigen Sie diese bitte mit Ihrer persönlichen Unterschrift und damit Übernahme der Verantwortung.
[...]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen, da im angefochtenen Bescheid jeweils eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf hielt sich am 17.12.2021 um 10.35 Uhr im Einkaufszentrum X, X, in X auf (Anzeige GZ: PAD/21/02330889/001/VStV, Behördenakt).

II.2.2. Der Bf trug dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2). Ein ärztliches Attest, wonach ihm das Tragen einer solchen aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, wurde nicht vorgewiesen (Anzeige GZ: PAD/21/02330889/001/VStV, Behördenakt).

II.2.3. Der Bf unterhielt sich an der gegenständlichen Tatörtlichkeit mit zwei anderen Personen an der Theke; er hatte keine Einkäufe bei sich und tätigte keine Einkäufe (Anzeige GZ: PAD/21/02330889/001/VStV, Behördenakt).

II.2.4. Der Bf legte nach Aufforderung durch die meldungslegenden Polizeibeamten keinen 2G-Nachweis vor. Der Bf wurde des Einkaufszentrums verwiesen, er verließ dieses freiwillig (Anzeige GZ: PAD/21/02330889/001/VStV, Behördenakt).

II.2.5. Der Bf war am 17.12.2021 verwaltungsstrafrechtlich unbescholten (Vorlageschreiben, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt Behördenakt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der Anzeige der LPD Oberösterreich, PI O, vom 20.12.2021, GZ: PAD/21/02330889/001/VStV. In dieser wird detailliert geschildert, der Bf habe sich am 17.12.2021 um 10.35 Uhr an dem im festgestellten Sachverhalt näher bezeichneten Ort aufgehalten und dabei keine FFP2-Maske getragen, keine Einkäufe getätigt und keinen 2G-Nachweis vorgewiesen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die geschulten, unter Diensteid stehenden Polizeibeamten eine falsche Anzeige erstatten hätten sollen. Davon abgesehen wurde der Sachverhalt vom Bf nicht substantiiert bestritten sondern legt er in seinem Schriftsatz vom 23.05.2022 in Beantwortung des Mängelbehebungsauftrags lediglich eine ablehnende Haltung gegenüber den Corona-Schutzmaßnahmen bzw seine Zweifel an diesen und an der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Masken dar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV), BGBl II 537/20201 lauten:

„Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1. […]
2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
   a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
   b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
3. […]

Ausgangsregelung

§ 3. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
   c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
   d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
   e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
   f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 7 und 8, § 8 Abs. 5, von bestimmten Orten gemäß § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6, § 12 Abs. 2, 3 und 8 und § 13 Abs. 2, 3, 4 letzter Satz und 5 sowie von Einrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2,
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 1 und 6 sowie § 21 Abs. 1 Z 7.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

(3) […]

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen und für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr. Für Kontrollen gilt § 2 Abs. 5 sinngemäß.

[…]

Kundenbereiche

§ 6. (1) Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

1. öffentliche Apotheken,
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,
3. […]

(3) […]

(4) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 90/2021, lauten:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) durch Personen, die dort einer Beschäftigung nachgehen, und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren

oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[…]

Ausgangsregelung

§ 6. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist. Dabei müssen nicht alle Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 ausgeschöpft werden, wenn eine Ausgangsregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen als das verhältnismäßigere Mittel erscheint.

(2) Eine Ausgangsregelung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation auch auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

(3) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

[…]

Strafbestimmungen

§ 8. (1) […]

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 oder § 4a genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

[…]

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.“

III.2. Zunächst ist auf das in den Art 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen

zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]). Gemäß Art 89 Abs 2 B-VG iVm Art 135 Abs 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.
Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevante Norm des § 6 Abs 4 6. COVID-19-SchuMaV, die im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Zumal u.a. hier anzuwendenden Bestimmungen 6. COVID-19-SchuMaV bereits Prüfungsgegenstand beim Verfassungsgerichtshof waren (zB VfGH 29.04.2022, V23/2022, 14.06.2022, V8/2022) sind beim erkennenden Gericht keine Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Regelung entstanden, welche im Übrigen auch vom Bf nicht konkret dargelegt werden.
Sollte der Bf dennoch weiterhin der Meinung sein, er sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es ihm frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden.

III.3.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 ist festzuhalten, dass der Bf, wie festgestellt, geschlossenen Räume des Kundenbereichs der Betriebsstätte Einkaufszentrum (EKZ) D, X – konkret die Fleischmanufaktur R – betreten hat, ohne eine FFP2-Maske zu tragen. Zum Tatzeitpunkt war jedoch das Tragen einer Maske iSd 6. COVID-19-SchuMaV dabei erforderlich, womit der Bf den objektiven Tatbestand des § 6 Abs 4 der 6. COVID-19-SchuMaV iVm § 8 Abs 2 Z 1 und § 3 Abs 1 COVID-19-MG verwirklicht hat.

III.3.2. Im Spruchpunkt 2 wird dem Bf vorgeworfen, diesen Kundenbereich – nämlich die Fleischmanufaktur R – betreten zu haben, ohne über einen 2G-Nachweis zu verfügen, weshalb § 6 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV verletzt worden sei. Gemäß § 6 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV dürfen Kunden Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen. Gemäß Abs 2 gilt Abs 1 u.a. nicht für den Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter (Z 2). Bei der Fleischmanufaktur R handelt es sich zweifelsfrei um einen Lebensmittelhandel, welchen der Bf betreten hat, ohne über einen 2G-Nachweis zu verfügen. Zumal der Regelungsbereich des § 6 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV jedoch die im Abs 2 genannten Bereiche ohne Einschränkung nicht umfasst, hat der Bf somit die ihm mit Spruchpunkt 2 angelastete Tat nicht begangen. Es mangelt damit schon an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der

Verwaltungsstrafnorm des § 6 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV, weshalb der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.3.3. Im Spruchpunkt 3 wird dem Bf vorgeworfen, seinen privaten Wohnbereich verlassen und sich im EKZ D bei der Fleischmanufaktur R aufgehalten zu haben, ohne einen der in § 3 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV genannten Zwecke zu verfolgen und über einen 2G-Nachweis zu verfügen. Der Bf habe keine Einkäufe getätigt; er hatte keine solchen bei sich und unterhielt sich mit zwei weiblichen Personen (Verkäuferin und weitere Kundin; an der Theke [vgl Straferkenntnis Seite 12]). Damit verwirklichte der Bf vorliegendenfalls aber den in § 3 Abs 1 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV genannten Zweck, zumal er einen Kundenbereich von Betriebsstätten gemäß § 6 Abs 2 – nämlich einen Lebensmittelhandel (wie unter Punkt III.3.2. bereits ausgeführt) – betrat. Dieses Betreten eines Kundenbereichs iSd § 3 Abs 1 Z 8 leg cit unterliegt keiner weiteren Einschränkung, wie etwa dem Zweck des Erwerbs von Waren oder dem Erfordernis eines 2G-Nachweises. Bei der angelasteten Tatörtlichkeit handelt es sich um einen Kundenbereich eines Lebensmittelhandels iSd § 6 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV weshalb der Bf nicht gegen die Ausgangsregelung verstoßen hat, da das Betreten eines solchen gemäß § 3 Abs 1 Z 8 leg cit ohne weitere Voraussetzungen [Arg: „… zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß § 6 Abs. 2 …“] zulässig war. Zumal der Bf somit die ihm mit Spruchpunkt 3 angelastete Tat nicht begangen hat, mangelt es damit schon an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Verwaltungsstrafnorm des § 3 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV, weshalb der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Beschwerde war daher auch hinsichtlich Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.4.1. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 1.5.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN).

III.4.2. Im konkreten Fall konnte der Bf nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal er pauschal einen „Unmut“ über Corona-Maßnahmen bzw pauschal Zweifel ob der Masken und rechtlichen Qualität der gesetzlichen Regelungen äußert. Dem Tatvorwurf an sich tritt der Bf nicht substantiiert entgegen, dieser ergibt sich aus der Anzeige der PI O schlüssig und nachvollziehbar. Der Bf begehrt darüber hinaus die Übermittlung der gesetzlichen Regelungen und führt aus, dass bei einer weiteren „Aufforderung zur Zahlung des Bußgeldes in wie immer gearteter Form [ihm bestätigt sei], [dass] alle [s]eine Bedenken unbegründet sind […]“. Auch damit bestreitet der Bf nicht die objektiven Tathandlungen an sich; auch subjektiv hat der Bf nichts dargetan, was zu seiner Entlastung dient. Gründe, die ihm die Einhaltung der COVID-bezogenen Rechtsvorschriften unmöglich gemacht hätten, wurden vom Bf nicht dargetan.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der bB verhängte Strafe am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt ist. Die vom Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten und aber auch um dem Gedanken der Generalprävention Rechnung zu tragen. Zudem hat die bB die bisherige Unbescholtenheit des Bf mildernd gewürdigt sowie das vom Bf nicht in Abrede gestellte Einkommen berücksichtigt. Die verhängte Geldstrafe ist auch für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der bB vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

III.6. Im Übrigen ist der Bf, soweit er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, darauf zu verweisen, dass für derartige Beschwerden die Datenschutzbehörde zuständig ist.

III.7. Im Ergebnis war der Beschwerde daher im Hinblick auf die Spruchpunkte 2 und 3 stattzugeben; im Übrigen war diese als unbegründet abzuweisen und die verletzten Verwaltungsvorschriften zu präzisieren.

III.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 24 Euro Verfahrenskostenbeitrag für die Bestätigung des Spruchpunktes 1 vorzuschreiben (vgl VwGH 20.09.2018, Ra 2018/09/0072). Hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 3 war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für den Bf hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses und für die bB unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls; es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Bf ist hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 2 nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht hinsichtlich Spruchpunkte 1 und 2 des Straferkenntnisses innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Gegen diese Entscheidung besteht hinsichtlich Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger